

6620

Der Grosse Rat hat am 28. März 1968 den folgenden, von der Kommission betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates eingereichten Antrag an das Büro des Grossen Rates übergeben:

«Antrag betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Liegenschaftsfragen»

Bericht des Büros des Grossen Rates

zum Anzug der Grossratskommission betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. März 1968 betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Liegenschaftsfragen

und

zum Anzug F. Zimmerli vom 30. Januar 1969 betreffend Erweiterung der grossrätlichen Prüfungskommission

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 25. September 1969

Der Grosse Rat hat am 28. März 1968 den folgenden, von der Kommission betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates eingereichten Anzug an das Büro des Grossen Rates überwiesen:

«Anzug betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Liegenschaftsfragen»

Der Grosse Rat hat durch wiederholte Rückweisung der zum Anzug M. Ernst und Konsorten betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission erstatteten ablehnenden Berichte des Regierungsrates zum Ausdruck gebracht, dass er eine vermehrte parlamentarische Kontrolle über den staatlichen Liegenschaftsverkehr wünscht.

Das Büro des Grossen Rates wird deshalb ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates namentlich in dem Sinne zu ergänzen sei, dass in § 32 als weitere ständige Grossratskommission 'die Liegenschaftskommission' eingefügt und dass in einem neuen § 35 a die Grösse dieser Kommission und deren Aufgaben umschrieben werden sollen. Diese Aufgaben, welche sich im Rahmen der dem Grossen Rat in § 39 lit. c und e in Verbindung mit § 47 der Kantonsverfassung übertragenen Befugnisse zu halten haben, könnten insbesondere umfassen:

- a) Die Vorberatung aller vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten Liegenschaftsgeschäfte und Berichterstattung darüber (entsprechend der Behandlung von Budget, Nachträgen zum Budget und der Rechnung durch die Rechnungskommission – vgl. §§ 49, 51 und 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates);
- b) zur Entlastung der Prüfungskommission die Behandlung und Berichterstattung desjenigen Teils des Verwaltungsberichts, der die Geschäfte der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr enthält.

Kommission betreffend Teilrevision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates»

Am 30. Januar 1969 hat der Grosse Rat ferner den folgenden Anzug von Herrn F. Zimmerli an das Büro des Grossen Rates überwiesen:

«Anzug betreffend Erweiterung der grossrätlichen Prüfungskommission»

Das Büro des Grossen Rates wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob nicht analog der seinerzeitigen Vergrösserung der Rechnungskommission auch die Prüfungskommission in dem Umfange erweitert werden sollte, dass einerseits eine gründlichere Überprüfung der immer komplizierter werdenden Staatsverwaltung gewährleistet und anderseits eine Überbelastung einzelner Kommissionsmitglieder vermieden werden kann. Weiter wäre zu prüfen, ob und wie sich eine engere Zusammenarbeit zwischen den beiden wichtigsten Grossratskommissionen erzielen liesse.

F. Zimmerli»

Das Büro hat über diese beiden und den später noch eingehender zu erwähnenden Anzug M. Ernst vom 7. Juli 1960 (vgl. S. 6) in mehreren Sitzungen, zum Teil unter Beizug der Fraktionspräsidenten, der Präsidenten der Prüfungs- und der Rechnungskommission, des Chefs der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr und des Anzugstellers F. Zimmerli, beraten. Mit einem Schreiben vom 20. September 1968 wurden die Fraktionen zur Vernehmlassung über die Frage der Liegenschaftskommission aufgefordert. Bei einer Besichtigung der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr war der Vorsteher des Finanzdepartementes, Herr Regierungsrat Dr. L. Burckhardt, durch den Departementssekretär, Herrn Dr. W. Weiss, vertreten. Schliesslich standen zu diesem Thema umfangreiche frühere Stellungnahmen der Regierung und ein Rechtsgutachten von Herrn Professor Dr. iur. Hans Huber in Bern vom 31. Januar 1964 zur Verfügung. Über die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit einer Liegenschaftskommission liess sich das Büro auch durch ein ausführliches Schreiben seines Mitgliedes, Herrn Dr. E. Bürgi, vom 4. November 1968 orientieren.

Da sich die beiden dem Büro überwiesenen Anzüge zum Teil materiell treffen, erlauben wir uns, darüber gemeinsam zu berichten. Die Trennung wird nur so weit durchgeführt, als dies inhaltlich sinnvoll erscheint.

I. Liegenschaftskommission

Die Vorgeschichte

Das Verlangen nach einer Kommission, die sich in die Planung und die Arbeit des staatlichen Liegenschaftsverkehrs einschaltet oder in anderer Form eine besondere parlamentarische Kontrolle über diesen Verwaltungsteil ausübt, muss im Zusammenhang mit der Neuschaffung der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr und der späteren Entwicklung betrachtet werden. Bis zum Jahr 1952 haben sich in unserem Kanton sämtliche Departemente ohne Koordination mit der Verwaltung staatlicher Liegenschaften befasst. Wohl angeregt durch ein Budgetpostulat J. Fuhrer vom 9. Februar 1950 mit dem Begehren nach Vereinfachung und Rationalisierung dieser Aufgaben, wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1952 die Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr als Zweig des Finanzdepartementes geschaffen. Dieses Amt hatte anfänglich Schwierigkeiten, alle seine Aufgaben zu übernehmen und sich gegenüber anderen Verwaltungszweigen durchzusetzen. Mit einem Anzug der Prüfungskommission hat aber der Grosse Rat am 13. Mai 1954 vom Regierungsrat deutlich verlangt, dass alle Kompetenzen der Liegenschaftsverwaltung im Interesse einer rationellen und einheitlichen Behandlung auf die Zentralstelle konzentriert werden sollen. In Verhandlungen zwischen den Departementen, die sich bis in das Jahr 1958 zogen, wurde dieser Forderung entsprochen. Nach Aussage der Regierung stehen heute mit Ausnahme der Notwohnungen und gewisser Liegenschaften, die im Anlagevermögen einzelner Werke stehen, alle Liegenschaftswerte des Finanzvermögens in- und ausserhalb des Kantons unter der Verwaltung der Zentralstelle.

Bis dahin zielte also das Bestreben des Parlamentes nach Rationalisierung und Konzentration der Befugnisse. Kaum hatte es aber dies

erreicht, sind offenbar auch schon Zweifel darüber aufgekommen, ob die Zentralstelle einer genügenden Führung durch den Regierungsrat einerseits und Kontrolle durch das Parlament andererseits unterliege. Schon am 7. Juli 1960 wurde der folgende Anzug von M. Ernst mit vierzig Mitunterzeichnern (davon heute noch vier Mitglieder des Grossen Rates) an die Regierung überwiesen:

«Der Aufgabenkreis unserer staatlichen Liegenschaftsverwaltung ist in den letzten Jahren derart vielgestaltig und infolge der Ausweitung des kantonalen Liegenschaftsbesitzes und der Bodenknappheit so bedeutungsvoll und verantwortungsvoll geworden, dass sich die Frage aufdrängt, ob es nicht im Interesse unseres Kantons läge, wenn diesem Verwaltungszweig eine durch den Grossen Rat zu bestellende Aufsichts- bzw. Verwaltungskommission beigegeben würde. Ich ersuche daher den Regierungsrat, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat hierüber baldmöglichst zu berichten.»

Auch später hat der Rat bei verschiedenen Gelegenheiten der Regierung mehr oder weniger deutlich sein Interesse an einer permanenten Liegenschaftskommission bekundet. So wurden die Anträge zur Abschreibung des Anzuges Ernst am 25. Mai 1961 und am 12. November 1964 abgewiesen, so dass der Anzug formell noch heute unerledigt ist. Am 22. April 1965 wurde zudem ein Anzug L. Bernoulli und Konsorten überwiesen, der sich auf den Anzug Ernst bezieht und diesen insofern präzisiert, als ausdrücklich eine ständige Grossratskommission mit vorberatendem Einblick in die Liegenschaftsgeschäfte verlangt wird.

Die Regierung andererseits hat wiederholt die Ansicht vertreten und begründet, dass eine derartige Liegenschaftskommission die Arbeit der Zentralstelle unnötig erschweren und im Erfolg häufig gefährden würde. Allenfalls wäre eine solche auch aus Gründen der Gewaltentrennung verfassungswidrig (Gutachten Prof. Huber).

Die Diskussion zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat führte zu einer Erstarrung der Fronten. Die Grossratskommission betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates unter dem Präsidium von Herrn Dr. E. Bürgi hat daher versucht, neue Voraussetzungen zu schaffen, indem sie zwar die Abschreibung des

Anzuges Bernoulli beantragte, gleichzeitig aber einen präziseren Anzug mit geänderter Zielsetzung an das Büro des Grossen Rates einreichte. Am 28. März 1968 wurde der Anzug Bernoulli abgeschrieben und der Anzug der Grossratskommission an das Büro überwiesen (vgl. S. 3). Die nun vorgeschlagene ständige Grossratskommission soll sich nicht vor dem Abschluss in die Liegenschaftsgeschäfte einmischen, sondern als wichtigste Aufgabe jene Geschäfte des Liegenschaftsverkehrs, die an den Grossen Rat gelangen, vorberaten und dem Plenum Antrag stellen. Als spezialisierte Kommission hätte sie allenfalls auch die in ihr Ressort fallenden Aufgaben der Prüfungskommission zu übernehmen.

Der Anzug Ernst (vgl. S. 6) ist damals nicht abgeschrieben worden. Es erscheint daher als sinnvoll, dass das Büro auch diesen in seinen Bericht einschliesst und einen entsprechenden Antrag stellt. Auf die formale Frage, ob es statthaft sei, dass das Büro einen an die Regierung gerichteten, aber von dieser nicht mehr im Rückständebericht aufgeführten Anzug behandelt, wurde bewusst nicht eingetreten.

Der Anzug Zimmerli vom 30. Januar 1969 (vgl. S. 4) mit dem Begehren auf Erweiterung der Prüfungskommission musste zum Teil gleichzeitig behandelt werden, weil sich die Frage stellte, ob eine grössere Prüfungskommission allenfalls die Aufgaben einer Liegenschaftskommission übernehmen könnte.

Die verschiedenen Begehren aus der Mitte des Grossen Rates

Im Laufe der eingehenden Beratung über die vorliegenden Anzüge hat es sich gezeigt, dass die diesbezüglichen Meinungen der Grossratsmitglieder sehr verschieden sind und dass die Vorstellungen und Absichten, die bei der Überweisung der Anzüge massgebend waren, offenbar keineswegs einheitlich waren. Zum Teil scheinen auch spezielle Vorkommnisse und personelle Fragen wirksam gewesen zu sein. Etwas schematisiert lassen sich die Meinungen folgendermassen gruppieren und einander gegenüberstellen:

- a) Eine vom Grossen Rat zu wählende *Verwaltungskommission* sollte ständig Einblick in die Tätigkeit der Zentralstelle für staatlichen

Liegenschaftsverkehr nehmen und *vor* dem Abschluss der Verträge konsultiert werden.

- b) Eine neue *ständige Grossratskommission* sollte alle Geschäfte des Liegenschaftsverkehrs, die nach Gesetz dem Grossen Rate vorgelegt werden müssen, vorberaten und dem Rate Antrag stellen (analog der Rechnungskommission). Zudem könnte sie die Prüfungs- und eventuell auch die Rechnungskommission in diesem Ressort entlasten.
- c) Die *Prüfungskommission* sollte eine vermehrte regelmässige Kontrolle der Tätigkeit der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr übernehmen. Im Falle einer Überlastung müsste die Prüfungskommission im Sinne des Anzuges Zimmerli personell verstärkt werden.
- d) Der Regierungsrat sollte für die Zentralstelle verbindliche *Richtlinien über die staatliche Bodenpolitik* in unserem Kanton vorlegen, die vom Grossen Rate zu genehmigen wären.
- e) Die Ansicht zahlreicher Ratsmitglieder und der Regierung: Die Zentralstelle arbeitet gut und untersteht durch die Rechnungskommission und die Prüfungskommission einer genügenden Kontrolle.

Die Stellungnahme des Büros des Grossen Rates

Entgegen früheren Äusserungen des Regierungsrates und entgegen dem Gutachten von Herrn Professor Huber ist das Büro zur Überzeugung gekommen, dass die Einsetzung einer *Verwaltungskommission* zur Begleitung der Zentralstelle rechtlich zulässig und nicht im Widerspruch zur Gewaltentrennung wäre. Hingegen wäre eine solche Kommission nicht zweckmässig, weil sie tatsächlich selbst bei bester Organisation (Schweigepflicht) durch ihre Vorberatungen den Ablauf der Verhandlungen mit Drittpersonen entscheidend behindern würde. Es müsste mit schwerwiegenden Zeitverlusten gerechnet werden. Für Aussenstehende könnte auch der Eindruck entstehen, dass der staatliche Partner unentschlossen oder nicht mit genügenden Kompetenzen

ausgerüstet sei. Da aber die wichtigen Verträge nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat abgeschlossen werden, wird diesem die letzte Entscheidung nicht entzogen. Es ist Sache der zurzeit eingesetzten Spezialkommission betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Regierungsrates, den Begriff des wichtigen Vertrages neu zu formulieren und auch den modernen Verhältnissen im Liegenschaftshandel (Baurecht) anzupassen. Eine Verwaltungskommission entspricht somit keinem Bedürfnis; sie könnte sogar schädlich sein.

Anders liegen die Verhältnisse für eine *ständige Grossratskommission*, die in erster Linie dem Grossen Rat über jene Geschäfte des Liegenschaftsverkehrs berichten und Anträge stellen würde, die die Regierung nach Gesetz dem Parlament vorlegen muss. Ihre Arbeitsweise würde somit jener der Rechnungskommission entsprechen. Das Büro ist der Ansicht, dass der doch recht geringe Anfall entsprechender Geschäfte die Schaffung einer besonderen Kommission keineswegs rechtfertigen würde. Eine ins Gewicht fallende Arbeitsentlastung oder zuverlässigere Arbeit des Rates wäre nicht zu erwarten.

Zur Frage, ob eine derartige Kommission die *Prüfungskommission* durch sporadische Kontrollen und durch Vorlage des entsprechenden Abschnittes im Prüfungsbericht *entlasten* könnte, hatte sich in erster Linie die Prüfungskommission selbst zu äussern. Sie hat sie entschieden verneint, weil es dabei nur um einen recht kleinen Teil ihres Arbeitsfeldes geht, dessentwegen sie das Prinzip der umfassenden Verwaltungskontrolle nicht aufgeben möchte. Auf die Arbeitsweise der Prüfungskommission werden wir bei der Behandlung des Anzuges Zimmerli näher eintreten (vgl. S. 11 ff.).

Zur Frage, ob die *Prüfungskommission* die Zentralstelle *intensiver kontrollieren* sollte, haben sich die Präsidenten der Prüfungskommission und der Rechnungskommission einhellig dahin geäussert, dass keinerlei Vorkommnisse in der bisherigen Amtsführung eine derartige Diskriminierung gegenüber anderen Verwaltungszweigen rechtfertigen würde. Beide Kommissionen erachten ihre bisherige Praxis für zweckmässig und genügend.

Auf den ersten Blick erscheint das Begehren an den Regierungsrat, *Richtlinien für die Bodenpolitik des Kantons festzulegen*, einleuchtend.

Wenn man sich aber genauer überlegt, wie solche Richtlinien aussehen könnten, dann muss man erkennen, dass es undenkbar wäre, auf diesem Gebiet eine Einigung zu erzielen. Derartige politische Richtlinien für die Verwaltung lassen sich nur in Staaten mit ausgesprochenen Mehrheitsparteien aufstellen. In unseren Verhältnissen würde ein solcher Versuch den Staatsgrundsätzen widersprechen und es könnten nur Richtlinien geschaffen werden, die praktisch nicht aussagekräftig wären. Es ist somit sinnvoller, wenn sich die Regierung und die Verwaltung wie bisher auf die praktischen Bedürfnisse ausrichten. Dieser Aufgabe sind sie bisher im allgemeinen auch durchaus gerecht geworden. Das Büro möchte daher nicht empfehlen, dass die Festsetzung von bodenpolitischen Richtlinien versucht wird.

Hingegen musste das Büro bei seinem Besuch der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr feststellen, dass dieses Amt seit seiner Gründung im Jahre 1952 ohne *Amtsordnung* arbeitet. Das Büro ersucht daher den Regierungsrat, diese Lücke beförderlich zu schliessen. Es ist durchaus denkbar, dass gerade dieser Mangel in jener Zeit des grossen Wachstums dieses Amtes, bis zu seiner Konsolidierung in einer gewissen Routine, Anlass zum Missbehagen gegeben hat, das sich in den Anzügen Ernst und Bernoulli zeigt.

Zusammenfassend kann zur Frage einer Liegenschaftskommission gesagt werden, dass das Büro, nach sorgfältiger Prüfung auch der in ähnlicher Richtung weisenden Vorschläge, dem Grossen Rate beantragt, von der Einsetzung einer solchen Kommission in jeder Form abzusehen, dass aber die Regierung ersucht wird, eine *Amtsordnung* für die Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr aufzustellen.

II. Prüfungskommission

Mitgliederzahl der Prüfungskommission

Der dem Büro des Grossen Rates am 30. Januar 1969 zur Behandlung überwiesene Anzug F. Zimmerli (vgl. S. 4) befasst sich zur Hauptsache mit der Arbeit der Prüfungskommission. In einem ersten Teil wird die Frage aufgeworfen, ob die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission analog der Rechnungskommission vermehrt werden

sollte, damit eine gründlichere Überprüfung der immer komplizierter werdenden Staatsverwaltung gewährleistet und eine Überbelastung der einzelnen Kommissionsmitglieder vermieden würde. Der Anzugsteller geht also davon aus, dass die Prüfungen der Kommission gründlicher sein sollten und dass ihre Mitglieder schon jetzt, oder mindestens mit einem zu erwartenden Ausbau der Verwaltung, übermässig beansprucht würden. Ferner wird eine Arbeitsweise der Prüfungskommission vorausgesetzt, die bei einer Vermehrung der Mitgliederzahl auch eine Entlastung der einzelnen Mitglieder ergäbe.

Die Stellungnahme zu diesen Voraussetzungen bedingt eine gründliche Kenntnis von Zweck und Arbeitsweise der Prüfungskommission. Vorweg lässt sich festhalten, dass das Büro einhellig der Auffassung ist, dass eine umfassende und lückenlose Kontrolle der Verwaltung niemals Aufgabe des Parlamentes und seiner Kommissionen sein kann. Wenn von der Prüfung ein derartiges Ausmass verlangt würde, dann läge folgerichtig auch die Verantwortung für die Amtsführung beim Parlament. Eine Trennung zwischen Exekutive und Legislative würde illusorisch. Vielmehr ist es Aufgabe des Parlamentes und seiner Organe, mit ständig offenen Augen und mit Stichproben über die korrekte Amtsführung und Anwendung der Gesetze zu wachen und neue Bedürfnisse rechtzeitig zu erkennen. Nach der Überzeugung des Büros hat die Prüfungskommission die ihr gestellte Aufgabe gründlich erfüllt. Es besteht kein Anlass, von ihr eine «gründlichere Überprüfung» zu fordern. Zu einer gegenteiligen Auffassung ist das Büro auch bei einer mündlichen Aussprache mit dem Anzugsteller nicht gelangt.

Die Meinung der Prüfungskommission hierzu und die Art ihrer heutigen Arbeitsweise gehen klar aus ihrer Vernehmlassung vom 4. März 1969 hervor, die wir daher im folgenden ungekürzt wiedergeben:

«Der Anzug zielt darauf hin, die Stellung der Prüfungskommission zu verstärken und der Durchführung ihrer Aufgaben Vorschub zu leisten. Er schlägt vor, analog der seinerzeitigen Vergrösserung der Rechnungskommission auch die Prüfungskommission zu erweitern.

Dazu nimmt die Prüfungskommission wie folgt Stellung: Sie teilt die Auffassung, dass es richtig ist, der Prüfungskommission ihre Tätigkeit möglichst zu erleichtern und dadurch die Stellung des Parlamentes gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Die Analogie zur Rechnungskommission scheint ihr indessen nicht gegeben zu sein, weil die Aufgaben der beiden Kommissionen in verschiedener Weise erfüllt werden. Die Rechnungskommission muss eine Vielzahl von Rechnungen überprüfen. Diese Überprüfung kann im wesentlichen durch die einzelnen Mitglieder geschehen, die das Resultat ihrer Arbeit vorlegen können. Daraus ergibt sich, dass eine Vermehrung der Mitglieder eine Entlastung der einzelnen Mitglieder bedeuten kann.

Ganz anders liegt der Fall bei der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission handelt in allen wesentlichen Belangen als Kollektivbehörde. Nur so kann sie mit vollem Gewicht ihre Aufgabe erfüllen. Deshalb ist es für die richtige Durchführung ihrer Arbeiten unumgänglich, dass alle Mitglieder jeweils bei wesentlichen Entscheidungen zugegen sind und mitwirken. Das wiederum setzt voraus, dass alle Mitglieder sich über den zu beurteilenden Sachverhalt gemeinsam orientieren.

Während bei der Ermittlung von zahlenmässigen Resultaten das Ermessen keinen Raum hat, sind bei den wesentlichen Aufgaben der Prüfungskommission jeweils dem Ermessen und der individuellen Beurteilung der Sachlage breiter Spielraum gegeben. Deshalb kann die Prüfungskommission nicht auf die Feststellungen eines einzelnen Mitgliedes abstellen. Es ist unumgänglich, will sie ihre Aufgabe gewissenhaft ausführen, dass sich alle Mitglieder eine Vorstellung über den jeweils relevanten Sachverhalt machen können.

Je grösser die Zahl der Mitglieder einer Kommission ist, umso schwerer fällt es, sie zu gemeinsamen Sitzungen und Besprechungen kurzfristig aufzubieten. Die Prüfungskommission legt grössten Wert darauf, dass jeweils alle ihre Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen können. Mit ganz wenigen Ausnahmen waren auch immer alle Mitglieder anwesend. Von den in 1968/69 abgehaltenen 43 Sitzungen wurden 30 von allen Mitgliedern besucht; an 8 Sitzungen fehlte jeweils 1 Mitglied, teilweise wegen Militärdienst, und an 5 Sitzungen fehlten

je 2 Mitglieder wegen Militärdienst. Würde die Zahl der Mitglieder erhöht, würde das Risiko, dass nicht alle Mitglieder an den Sitzungen anwesend sein können, progressiv erhöht.

Die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder als Berichterstatter über ein Departement besteht in Vorbereitung und Entwurf des Berichtes, aber die eigentliche Willensbildung über den Bericht erfolgt im Plenum der Prüfungskommission. Der Bericht wird im Einzelnen von der Kommission insgesamt besprochen und in der definitiven Fassung genehmigt. Dabei handelt es sich bei der Abnahme des Berichtes nicht um eine einfache Formalität. Im Plenum wird materiell und redaktionell diskutiert. Der Bericht ist das Werk des Kollektivs und nicht des Einzelnen. Deshalb ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, dass dieses Kollektiv einsatzbereit und arbeitsfähig bleibt. Das wäre bei einer Vermehrung der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission nicht mehr der Fall. Das Ziel, das mit dem Anzug Zimmerli erreicht werden möchte, würde nicht erreicht, vielmehr würden wir weiter davon abkommen und anstatt einer Stärkung des Parlamentes eine Schwächung herbeiführen. Es ist wohl zu beachten, dass die Prüfungskommission eine allgemeine Überprüfung der Verwaltung zur Aufgabe hat, nicht eine spezifische Kontrolle einzelner Funktionäre oder Abteilungen. Es ist deshalb falsch, die Prüfungskommission mit ständigen Kontrollen zu beauftragen. Ihre Aufgabe besteht darin, dort, wo ihre Aufmerksamkeit auf bestimmte Verhältnisse gerichtet wird, dieselben zu durchleuchten und ihren Bericht abzugeben. Hiefür aber bedarf es keiner Vergrößerung der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission.

So wie beispielsweise die Justizkommission zur Aufgabe hat, die Notare durch Stichproben zu überprüfen, und dass so bei den Notaren die Überzeugung besteht, dass sie jederzeit einer Prüfung gewärtig sein müssen, so kann auch die Prüfungskommission die verschiedensten Zweige der Verwaltung überprüfen. Ihre wesentliche Funktion besteht darin, dass sie vorhanden ist und in raschem Einsatz nötigenfalls Prüfungen vornehmen kann, so dass die Verwaltung immer gewärtig sein muss, dass im einen oder anderen Fall eine Prüfung erfolgt. Damit diese Funktion aber richtig durchgeführt werden kann, muss die Prüfungskommission schlagkräftig und beweglich sein. Auch aus

diesem Grund empfiehlt es sich nicht, die Anzahl der Mitglieder zu vergrössern.»

Das Büro teilt die hier geäusserten Ansichten ohne Einschränkungen und es hat insbesondere aus diesem Schreiben und aus den mündlichen Ausführungen des Präsidenten der Prüfungskommission auch entnommen, dass bei der heutigen, noch ihre Aufgaben erfüllenden Arbeitsweise die Arbeitslast der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission durch eine Vergrösserung der Kommission nicht vermindert würde.

Andererseits ist es aber auch offensichtlich, dass die Belastung der Kommissionsmitglieder recht beträchtlich ist und an die Grenze des Zumutbaren geht. Begründet ist auch die Annahme, dass die Arbeitslast künftig zunehmen wird. Solange hingegen eine entsprechende Klage nicht von der Prüfungskommission selbst ausgeht und diese ihren Aufgaben gerecht wird, besteht kein Anlass, eine tiefgreifende und über eine personelle Vermehrung weit hinausgehende strukturelle Änderung vorzunehmen, deren Erfolg mindestens als fragwürdig angesehen werden müsste. Diese Situation könnte sich aber in relativ kurzer Zeit, z.B. nach einer personellen Neubesetzung der Kommission, wesentlich ändern. Es müsste darum allenfalls rasch auf die Frage der Arbeitsweise und der Grösse der Prüfungskommission zurückgekommen werden.

Zusammenarbeit zwischen Prüfungskommission und Rechnungskommission

In einem zweiten Teil seines Anzuges wünscht der Anzugsteller die Prüfung von Möglichkeiten einer besseren Zusammenarbeit zwischen Rechnungskommission und Prüfungskommission. Auch hier stellt sich in erster Linie die Frage, ob die Zusammenarbeit mangelhaft sei und ob eine Intensivierung wünschbar wäre. Das Thema ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Anzugsteller und den betroffenen Kommissionspräsidenten erörtert worden. Es hat sich dabei gezeigt, dass sich die beiden Kommissionen schon seit einiger Zeit gegenseitig auf gewisse Tatbestände aufmerksam machen und dass in gemeinsamen Sitzungen die Zuteilung einzelner Grenzbereiche abgesprochen wird. Letzteres erscheint auch insofern als recht bedeutend, als damit

vermieden werden soll, dass sich zwei Instanzen des Parlamentes gleichzeitig um denselben Sachverhalt bemühen. Die Zusammenarbeit darf somit als zweckmässig bezeichnet werden.

Das Büro und die Kommissionspräsidenten möchten ausdrücklich vor einer Reglementierung der Beziehungen unter den beiden Kommissionen und einer Abgrenzung der Kompetenzen über die geltenden Bestimmungen hinaus (§ 34 der Geschäftsordnung des Grossen Rates) warnen, weil ein so geschaffenes starres Netz von Kontrollen naturgemäss Lücken aufweisen müsste, die damit institutionalisiert würden und zum Missbrauch Anreiz gäben. Das heisst mit anderen Worten, dass eine reglementierte Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung den Wirkungsgrad der Kommissionen vermindern würde. Mit dem heutigen System wird sicher gelegentlich etwas der Kontrolle entgehen, aber niemand kann sich darauf verlassen, nicht geprüft zu werden.

Den vorgelegten Ausführungen ist zu entnehmen, dass das Büro eine Vermehrung der Mitgliederzahl der Prüfungskommission vorderhand ablehnt. Falls sie sich später aufdrängen sollte, müsste gleichzeitig eine prinzipiell neue Arbeitsweise der Kommission gefunden werden. Die Zusammenarbeit zwischen Prüfungskommission und Rechnungskommission lässt nichts zu wünschen übrig; eine diesbezügliche Reglementierung wäre unzweckmässig.

III. Zusammenfassung und Antrag an den Grossen Rat

Im Zusammenhang mit der 1952 erfolgten Neuschaffung und der weiteren Entwicklung der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr als Zweig des Finanzdepartementes des Kantons Basel-Stadt haben eine Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Grosse Rat und Regierungsrat stattgefunden. Heute geht es noch um die Frage, ob der staatliche Liegenschaftsverkehr durch Gesetz und Verordnung hinreichend geregelt ist, und ob die bestehenden Mittel des Parlamentes zur Überprüfung und Beeinflussung dieses sehr bedeutenden Verwaltungszweiges ausreichen. Das Büro des Grossen Rates berichtet hierzu in Beantwortung des Anzuges der Grossratskommission be-

treffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. März 1968 betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Liegenschaftsfragen (vgl. S. 3).

Unter Berücksichtigung auch der älteren Anzüge (ein Anzug von M. Ernst in dieser Sache – vgl. S. 6 – ist formell noch nicht erledigt) und der Meinungen, die im Verlaufe der Bearbeitung von verschiedener Seite geäussert wurden, können die unterschiedlichen Anregungen folgendermassen formuliert werden:

- Bildung einer *ständigen Verwaltungskommission* zur Beeinflussung der Liegenschaftsgeschäfte schon vor deren Abschluss.
- Schaffung einer *ständigen Grossratskommission* zur Vorbehandlung der dem Grossen Rat vorgelegten Liegenschaftsgeschäfte (Arbeit analog Rechnungskommission) und zur Entlastung der Prüfungskommission.
- Regelmässige zusätzliche Kontrollen durch die *Prüfungskommission* bei der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr.
- Gesetzliche Regelung der staatlichen *Bodenpolitik*.
- Schaffung der noch fehlenden *Amtsordnung* betreffend die Zentralstelle für den staatlichen Liegenschaftsverkehr.

Das Büro des Grossen Rates ist einhellig der Auffassung, dass eine Verwaltungskommission, die in den Arbeitsablauf der Liegenschaftsverwaltung eingreift, die Verhandlungen mit Drittpersonen ungünstig beeinflussen würde. Die wichtigen Verträge müssen letztlich ohnehin dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt werden. Eine ständige Grossratskommission zur Vorbehandlung und zur Antragstellung über Liegenschaftsgeschäfte, die zum Entscheid an das Parlament gehen, entspricht nach Ansicht des Büros nicht einem echten Bedürfnis, weil der Umfang dieser Geschäfte nicht entsprechend gross ist. Die Prüfungskommission hält ihre bisherige Praxis gegenüber der Liegenschaftsverwaltung, die jener gegenüber anderen Ämtern entspricht, für ausreichend und zweckmässig. Eine Entlastung in bezug auf einzelne Verwaltungsteile würde sie in jedem Falle wegen der damit verbundenen Preisgabe des Prinzips ihrer umfassenden Zu-

ständigkeit für die gesamte Verwaltung bedauern. Auch das Büro hat keinen Anlass, bei der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr eine strengere Prüfung als bei den anderen Amtsstellen zu verlangen. Den Versuch, eine staatliche Bodenpolitik zu konzipieren, die über nur praktische Richtlinien hinaus ginge, hält das Büro nicht für realistisch und auch nicht für zweckmässig. Hingegen muss das Büro den Regierungsrat ersuchen, die noch fehlende Amtsordnung für die Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr zu erlassen.

Mit seinem Anzug vom 30. Januar 1969 betreffend Erweiterung der grossrätlichen Prüfungskommission (vgl. S. 4) regt F. Zimmerli eine personelle Vermehrung der Prüfungskommission zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit und zur Entlastung ihrer Mitglieder an. Das Büro hat sich davon überzeugen lassen, dass bei der jetzigen Arbeitsweise der Prüfungskommission, die die Erfüllung der gestellten Aufgaben gewährleistet, eine Vermehrung der Mitglieder keine Entlastung, sondern eine Verminderung der Beweglichkeit und Schlagkraft bedeuten würde. Die Zusammenarbeit zwischen Prüfungskommission und Rechnungskommission, die im Anzug Zimmerli zur Diskussion gestellt wird, ist zweckmässig und bedarf keines Ausbaues.

Aus diesen Erwägungen stellt das Büro des Grossen Rates die folgenden Anträge an das Plenum:

- zustimmende Kenntnisnahme vom vorliegenden Bericht;
- Abschreibung des Anzuges M. Ernst vom 7. Juli 1960 betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission;
- Abschreibung des Anzuges der Kommission betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. März 1968 betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Liegenschaftsfragen;
- Abschreibung des Anzuges F. Zimmerli vom 30. Januar 1969 betreffend Erweiterung der grossrätlichen Prüfungskommission.

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Amtsordnung für die Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr zu erlassen.

Das Büro hat als seinen Referenten den Präsidenten bestimmt.

Basel, den 8. September 1969

Namens des Büros des Grossen Rates,

Der Präsident: Dr. J. Oeri